

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3114/17-I/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Rechnungsprüfungsausschuss
Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

21.03.2017
10.04.2017
24.04.2017

Betr.: Beschluss über die **Entlastung der Ersten Beigeordneten und der Landrätin** zum Jahresabschluss 2013

Beschlussvorschlag:

Der Ersten Beigeordneten wird für die Zeit vom 1. Januar bis 13. Oktober 2013 und der Landrätin vom 14. Oktober bis 31. Dezember 2013 die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2013 erteilt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 21. März 2017

Wehlan

Sachverhalt:

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 82 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf ist bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Kreistag über den geprüften Jahresabschluss zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss eine Entscheidung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten herbeizuführen. Da das Amt des Hauptverwaltungsbeamten im Zeitraum 01.01.2013 bis 13.10.2013 nicht besetzt war, war die Erste Beigeordnete während dieser Zeit für die Haushalts- und Wirtschaftsführung verantwortlich und ist demzufolge dafür zu entlasten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 101 Abs. 2 i. V. m. § 102 Abs. 1 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 102 Abs. 2 BbgKVerf zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming Gebrauch gemacht. Der Jahresabschluss 2013 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PWC) geprüft worden. Auf den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC vom 16.02.2017 wird verwiesen. Dieser diente dem Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht vom 1. März 2017 als Grundlage für die Entlastungsempfehlung.